Hechtclub Auenwald e.V.

Mitgliederspezifische Verhaltensordnung

Stand Juli 2024

Liebe Mitglieder des Hechtclub Auenwald e.V.,

als regionaler Traditionsverein ist der Hechtclub Auenwald e.V. fest in unserer Heimat verwurzelt. Unsere idyllische Seeanlage Brühlsee prägt das Landschaftsbild unserer Region.

Um dies auch zukünftig wahren und schützen zu können, obliegen uns Vereinsmitglieder gewisse Pflichten, diesen wir nachkommen müssen. Nur so können wir auch in Zukunft weiterhin unsere gewohnten Rechte und Vorteile unserer Mitgliedschaft und unserer Seeanlage Brühlsee in Anspruch nehmen.

Aus diesem Grund verankere ich ab sofort eine sogenannte „Mitgliederspezifische Verhaltensordnung“ in unserem Verein. Diese dient der Ergänzung unserer ohnehin am Gewässer gelebten Rahmenbedingungen, Verhaltensweisen und einzuhaltender Fischereigesetze. Jedoch konzentriert sich die Mitgliederspezifische Verhaltensordnung vermehrt auf die Rechte und Pflichten eines jeden Einzelnen von uns- beispielsweise betreffend den Umgang mit Angelplätzen und Fischen, Kontrollrechte und -pflichten gegenüber anderen Anglern am Brühlsee oder Weisungsbefugnisse gegenüber Besuchern unserer privaten Seeanlage.

Diese Verhaltensordnung wird regelmäßig angepasst und weiterentwickelt- selbstverständlich steht hierbei stets die einfache Anwendung und Umsetzbarkeit von allen Mitgliedern im Vordergrund. Ich lade euch daher herzlich ein, am Gestalten der Mitgliederspezifischen Verhaltensordnung teilzuhaben- mittels eurem persönlichen Feedback, Ergänzungs- und Anpassungsvorschlägen. Diese dürft ihr gerne jederzeit an mich adressieren.

Zuletzt bedanke ich mich aufrichtig für die Umsetzung der nun folgenden Punkte eurerseits im Voraus. Wir als Vereinsmitglieder des Hechtclub Auenwald e.V. haben das Privileg, eine mühevoll gepflegte Seeanlage im Kreise sympathischer und zuverlässiger Vereinsmitglieder genießen und befischen zu dürfen- lasst uns dies gemeinsam für die Zukunft aufrechterhalten und schützen.

Ich wünsche euch allzeit Petri Heil.

Freundlichste Grüße,

Sascha Brosi
1. Vorstand

HECHTCLUB AUENWALD

Inhalt

1 Geltungs-/ Anwendungsbereich und disziplinarische Strafen 1
2 Fischereiberechtigung am Brühlsee 1
3 Kontrollrechte/ -pflichten sowie Weisungsbefugnisse 1
3.1 Kontrollrechte und -pflichten gegenüber am Brühlsee fischenden Personen 1
3.2 Weisungsbefugnisse eines Vereinsmitgliedes gegenüber außenstehenden Dritten 2
4 Umgang mit Vereinseigentum 2
4.1 Genereller Umgang mit Vereinseigentum 2
4.2 Umgang mit Gegenständen aus und um die Fischerhütte am Brühlsee 2
4.3 Umgang mit dem am Brühlsee zugänglichen Boot 3
5 Verhalten auf der Seeanlage Brühlsee 3
6 Wahl des Angelplatzes und Verhalten am Angelplatz 3
6.1 Wahl des Angelplatzes 3
6.2 Rutenablage unter Berücksichtigung des befischten Bereiches 3
6.3 Wahl des Ruheplatzes während dem Fischen 3
6.4 Untersagte Ausrüstung und Hilfsmittel zur Ausübung der Fischerei am Brühlsee 4
6.5 Verhalten am Angelplatz 4
6.6 Umgang mit Fischen 4

1 Geltungs-/ Anwendungsbereich und disziplinarische Strafen

Diese Mitgliederspezifische Verhaltensordnung ist von jedem Mitglied, ob aktiv oder passiv, einzuhalten und umzusetzen. Sie ergänzt die vom Vereinsmitglied zu erwartenden und bereits gelebten gesellschaftlichen und die auf die Fischerei beruhenden Verhaltensnormen sowie das jeweils geltende Fischereigesetz und die Vereinssatzung, wobei das Fischereigesetz jederzeit übergeordnet zu wahren und einzuhalten ist. Diese Mitgliederspezifische Verhaltensordnung wird regelmäßig aktualisiert und bei Änderungen umgehend kommuniziert. Sie ist ständig über die Website des Hechtclub Auenwald e.V. „www.hechtclubauenwald.de“ (s. Menüpunkt „Für Mitglieder“, zuletzt Unterpunkt „Mitgliederspezifische Verhaltensordnung“) abrufbar.

Die Sicherheit eines jeden Vereinsmitglieds und Besuchers unserer Seeanlage steht hierbei im Vordergrund und ist jederzeit über diese Mitgliederspezifische Verhaltensordnung zu stellen. Sie dient der Stärkung der Rechte und Offenlegung der Pflichten eines jeden Vereinsmitglieds- gegenüber der See-/ Grünanlage, dem Fischbesatz, den Vereinsmitgliedern oder Besuchern.

Bei Zuwiderhandlung oder Nichteinhaltung dieser Mitgliederspezifischen Verhaltensordnung können disziplinarische Strafen verhängt werden. Beginnend mit vorübergehendem Entzug der Fischereierlaubnis bis hin zur Kündigung der Mitgliedschaft. Disziplinarische Strafen werden ausschließlich vom Vorstand des Hechtclub Auenwald e.V. verhängt und mitgeteilt- erfolgt die Mitteilung über ein Vereinsmitglied oder eine Person, die nicht erster oder zweiter Vorstand ist, so gilt diese als gegenstandslos.

2 Fischereiberechtigung am Brühlsee

Eine Fischereiberechtigung für den Brühlsee besteht, sofern

- es sich um ein Jugend- oder aktives Mitglied des Hechtclub Auenwald e.V. handelt und
- die aktuell gültigen Fangmarken (ausgegeben durch den Gewässerwart) mitgeführt werden oder
- ein vom Gewässerwart ausgestellter Tagesfischereierlaubnisschein mitgeführt wird und ein zur Fischerei berechtigtes (gegeben, wenn die ersten beiden Aufzählungspunkte zutreffend sind) aktives Vereinsmitglied als Begleitperson vorhanden ist

3 Kontrollrechte/ -pflichten sowie Weisungsbefugnisse

3.1 Kontrollrechte und -pflichten gegenüber am Brühlsee fischenden Personen

Jedes Vereinsmitglied ist zur Kontrolle der Fischereiberechtigung einer am Brühlsee fischenden Person berechtigt. Eine Verpflichtung hierfür besteht, sollte die am Brühlsee fischende Person dem Vereinsmitglied unbekannt sein.

Gibt sich die kontrollierte Person als Mitglied des Hechtclub Auenwald e.V. aus, so sind von dieser die persönlichen aktuell gültigen Fangmarken vorzuzeigen. Handelt es sich um eine fischende Person mit Tagesfischereierlaubnisschein, so ist der Tagesfischereierlaubnisschein von der kontrollierenden Person vorzuzeigen und vom kontrollierenden Vereinsmitglied auf Gültigkeit zu prüfen- darüber hinaus ist zu prüfen, ob ein zur Fischerei berechtigtes aktives Vereinsmitglied als Begleitperson des Inhabers des Tagesfischereierlaubnisscheins vorhanden ist.

Handelt es sich um eine am Brühlsee fischende Person ohne Fischereiberechtigung, ist jedes Vereinsmitglied zum sofortigen Verweis der betroffenen Person vom Privatgrundstück des Hechtclub Auenwald e.V. berechtigt und verpflichtet. Darüber hinaus ist umgehend der erste Vorstand telefonisch zu kontaktieren. In diesem Fall sollte das Vereinsmitglied bis zum Eintreffen des ersten Vorstandes Beweismaterial anfertigen, um gegen die am Brühlsee fischende Person ohne Fischereiberechtigung Nachverfolgungen anstellen und deren verbotenes Handeln belegen zu können. Beweismaterial kann beispielsweise Bildmaterial von der betroffenen Person oder des von der Person vermutlich genutzten

Fahrzeugs inkl. Kennzeichen sein. Hinweis: Eine Datenschutzverletzung liegt nicht vor, werden Beweismaterialien von Personen oder Fahrzeugen erstellt, die sich auf dem Privatgrundstück des Hechtclub Auenwald e.V. aufhalten oder ein erhärteter Verdacht einer Straftat bzw. eines verbotenen Handelns vorliegt.

Besteht im Falle der Identifikation einer am Brühlsee fischenden Person ohne Fischereiberechtigung die Gefahr einer verbalen oder physischen Auseinandersetzung, so ist der Schutz des Vereinsmitglieds stets zu priorisieren. Weitere Schritte sind in dieser Risikosituation vom Vereinsmitglied sodann nicht zu unternehmen und werden auch nicht empfohlen.

3.2 Weisungsbefugnisse eines Vereinsmitgliedes gegenüber außenstehenden Dritten

Außenstehende Dritte, die sich auf dem Privatgrundstück des Hechtclub Auenwald e.V. befinden, unterliegen generell der Weisungsbefugnis von Vereinsmitgliedern. Dies betrifft beispielsweise Besucher der Seeanlage Brühlsee.

Generell ist außenstehenden Dritten der Aufenthalt auf dem Privatgrundstück des Hechtclub Auenwald e.V. gestattet, sofern weder für Vereinsmitglieder, Grünanlage, Fischbesatz, Gewässer und/ oder für die außenstehende Person selbst Gefahr oder Risiken bestehen. Handelt oder verhält sich die außenstehende Person, so dass eine Gefahr für Vereinsmitglieder, Grünanlage, Fischbesatz, Gewässer und/ oder für die außenstehende Person selbst entstehen oder entstanden sind, ist die außenstehende Person umgehend vom Vereinsmitglied vom Privatgrundstück des Hechtclub Auenwald e.V. zu verweisen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Vereinseigentum geschädigt, die Seeanlage verschmutzt, das Gewässer verunreinigt oder im Brühlsee gebadet wird.

Auch ist ein Vereinsmitglied zu Verwarnungen oder zu Hinweisen gegenüber außenstehenden Personen berechtigt und verpflichtet, sollten sich außenstehende Personen zuwider der zu erwartenden und ordnungsmäßigen Verhaltensnormen benehmen. Beispielsweise beim Befahren des Ufers mit dem Fahrrad.

Generell ist auch hier der Schutz des Vereinsmitgliedes bzw. der Vereinsmitglieder zu priorisieren. Besteht also eine Gefahr oder ein Risiko für das Vereinsmitglied infolge eines (möglichen) Verweises der außenstehenden Person, so ist der Verweis nicht vorzunehmen. In allen Fällen ist sofort der erste Vorstand zu kontaktieren. Bei erhärtetem Verdacht einer Straftat oder bei Androhung von Gewalt seitens der außenstehenden Person ist zudem umgehend die Polizei hinzuzuziehen.

4 Umgang mit Vereinseigentum

4.1 Genereller Umgang mit Vereinseigentum

Jedes Mitglied ist zur zweckdienlichen Nutzung von frei zugänglichem Vereinseigentum berechtigt. Sollte hierbei ein Schaden am Gegenstand entstehen oder festgestellt werden, ist umgehend der Gerätewart (bei beweglichen Gegenständen) oder der erste Vorstand (bei unbeweglichen Gegenständen) zu kontaktieren.

Generell gilt, dass das Vereinsmitglied beim Nutzen und Verwenden von Vereinseigentum zu jedem Zeitpunkt auf die Sicherheit von sich und anderen Vereinsmitglieder oder außenstehenden Dritten zu achten und eine mögliche Gefahrensituation, für sich oder andere Vereinsmitglieder und/ oder außenstehende Dritte, auszuschließen hat.

4.2 Umgang mit Gegenständen aus und um die Fischerhütte am Brühlsee

Vereinseigentum, dass sich in oder um die Fischerhütte befindet, ist auch nur dort vom Vereinsmitglied zu verwenden. Gegenstände, wie beispielsweise Stühle, Bänke oder Kissen, dürfen nicht über den Bereich der Fischerhütte (sprich einschl. Terrasse) hinaus verwendet werden (beispielsweise als Angelstühle oder Schlafkissen am Angelplatz).

Die Grillstelle an der Fischerhütte darf von Mitgliedern verwendet werden. Die Nutzung ist vorab jedoch beim 1. Vorstand anzumelden und von diesem zu genehmigen.

4.3 Umgang mit dem am Brühlsee zugänglichen Boot

Das Verwenden des am Brühlsee zugänglichen Bootes ist generell untersagt. Bei Zuwiderhandlung übernimmt das jeweilige Vereinsmitglied die uneingeschränkte Verantwortung für Gefahren, Risiken, Verletzungen und/ oder Schäden.

Das Verwenden des o.g. Bootes ist nur nach Einholung der Freigabe durch den ersten Vorstand gestattet. Ein vorher stattfindender telefonischer Austausch hierfür genügt. Weder der Vorstand noch der Hechtclub Auenwald e.V. übernehmen nach erteilter Freigabe die Verantwortung für entstandene Unfälle, Verletzungen und/ oder Schäden- das Vereinsmitglied ist sodann zur zweckdienlichen und risikofreien Nutzung des Bootes verantwortlich.

Sollte die Freigabe des ersten Vorstandes erteilt worden sein, ist das Boot nur zu verwenden, sofern sich keine anderen fischenden Vereinsmitglieder auf der Seeanlage Brühlsee befinden.

5 Verhalten auf der Seeanlage Brühlsee

Jedes Vereinsmitglied hat sich beim Aufenthalt auf der Seeanlage Brühlsee so zu verhalten, dass andere Vereinsmitglied zu keiner Zeit gestört oder belästigt werden, beispielsweise durch Ton, Gestik, Schmutz oder Müll. Dies ist auch dann zu berücksichtigen, sollte die Möglichkeit bestehen, dass Vereinsmitglieder zu einem späteren Zeitpunkt die Seeanlage Brühlsee betreten könnten. Beispiele hierfür sind nicht abschließend:

- Baden im Brühlsee,
- Verwenden der Fischerhütte und den Platz um die Fischerhütte als (Zwischen-)Lagerplatz,
- Rücksichtslose Verwendung oder Sperrung von Parkplätzen und Zugängen,
- Hinterlassen von Müll (ob der eigene oder vorgefundener Müll, der ohne Gefahr für die eigene Gesundheit entsorgt werden kann),
- Mitnahme bzw. Liegenlassen oder Diebstahl von gefundenen Gegenständen, die nicht Vereinseigentum sind,
- Nicht-Kontaktieren eines Vorstandsmitgliedes oder des Gewässerwartes bei Vorfinden einer Gefahren- oder Risikolage für Verein, Vereinsmitglieder, Gewässer, Grünanlage oder Fischbesatz oder ignorieren dieser (sofern kein Risiko für die eigene Gesundheit bzw. ein unzumutbarer Aufwand bestanden hat bzw. hätte)

6 Wahl des Angelplatzes und Verhalten am Angelplatz

6.1 Wahl des Angelplatzes

Der Angelplatz kann vom Vereinsmitglied frei gewählt werden. Das Vereinsmitglied hat hierbei jedoch sicherzustellen, dass durch die Platzwahl kein anderes Vereinsmitglied beim Fischen beeinträchtigt oder gestört wird. Darüber hinaus ist das Angeln im Schongebiet (ausgewiesen mittels Beschilderung) verboten.

6.2 Rutenablage unter Berücksichtigung des befischten Bereiches

Die Ruten sind stets so abzulegen, dass diese sich am nächsten zum befischten Bereich befinden. Der Ort der Rutenablage ist also so zu wählen, dass das im Wasser befindliche Schnurstück so kurz wie möglich ist und somit keine anderen, tendenziellen Befischungsbereiche verhindert oder stört.

6.3 Wahl des Ruheplatzes während dem Fischen

Ruheplätze während des Fischens sind so wählen, dass sich die Ruten jederzeit im Sichtfeld des Fischenden befinden. Akustische Bissanzeiger mit Funkempfänger stellen hierfür keine Ausnahme dar. Des

Weiteren ist vom Fischenden sicherzustellen, jederzeit und auf schnellstem Wege Zugriff auf die ausgelegten Ruten zu haben.

6.4 Untersagte Ausrüstung und Hilfsmittel zur Ausübung der Fischerei am Brühlsee

Folgende Ausrüstungsteile, Hilfsmittel und Gegenstände sind am Brühlsee explizit nicht gestattet (in alphabetischer Reihenfolge):

- Nicht im Vereinseigentum befindliche Boote oder andere Gegenstände, um sich auf dem Brühlsee zu bewegen (s. hierzu ebenfalls Kapitel 4.3 „Umgang mit dem am Brühlsee zugänglichen Boot“)
- Elektronisches bzw. motorbetriebenes Futterboot
- Netze oder ähnliche Behälter zum Hältern von Fischen
- Zelt mit Boden

6.5 Verhalten am Angelplatz

Der Angelplatz, sprich der Ort, der den Ort der Rutenablage, den Ruheplatz und die genutzte Fläche für die Ablage von Angelausrüstung und Hilfsmittel umfasst, ist stets so zentral und klein wie möglich zu halten.

Müll und Abfälle, einschließlich Obst-, Gemüse-, Grill- und Essensreste, sind spätestens nach Beendigung der Fischerei und Verlassen des Angelplatzes selbstständig einzusammeln und zu entsorgen. Der Angelplatz ist frei von soeben genannten Abfällen zu verlassen.

6.6 Umgang mit Fischen

Gefangene Fische sind entsprechend des Fischereigesetzes zu behandeln. Dies umfasst beispielsweise Schonzeiten und -maße. Vereinsinterne Bestimmungen, die das Fischereigesetz bezüglich Schonzeiten und -maße erweitern, sind ebenfalls einzuhalten. Das Fischereigesetz hat hierbei stets oberste Priorität und Bedeutung.

Fische dürfen nicht gehältert werden. Ausnahmen sind dann erlaubt, sollte der gefangene Fisch beispielsweise Auffälligkeiten aufzeigen, die dem Gewässerwart gezeigt werden sollen und dies nur im lebendigem Zustand des Fisches möglich ist.

Bei Entnahme eines Fisches ist umgehend eine Fangmarke auszufüllen und im Briefkasten in der Fischerhütte einzuwerfen. Dies gilt auch für Fische, für diese keine Fangbeschränkungen bestehen.

Die Mitgliederspezifische Verhaltensordnung ist gültig ab Mai 2024.

Letzte Änderung: 15. Mai 2024

Gez.

Sascha Brosi
Erster Vorstand